
S 7 AL 1247/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 1247/00
Datum	16.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 383/02
Datum	29.07.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 16. Juli 2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist neben der Rücknahme einer Bewilligung von Beschäftigungshilfe die Erstattung der erbrachten Leistung inklusive der Zinsen streitig.

I.

Der 1952 geborene Kläger ist selbständiger Versicherungsmakler. Nachdem am 31.07.1995 mündlich ein Antrag auf Beschäftigungshilfe für Langzeitarbeitslose für R. G. (G.) gestellt worden war, ging am 08.08.1995 bei der Dienststelle A. des Arbeitsamtes P. ein Formularantrag des Klägers ein, demzufolge Beschäftigungshilfe nach den Richtlinien zur "Aktion Beschäftigungshilfe für Langzeitarbeitslose 1995 mit 1999" auf die Dauer von

zwÄ¼lf Monaten fÄ¼r G. begehrt wurde. Letzterer sollte am 02.08.1995 beim KlÄ¼ger eine beitragspflichtige TÄ¼tigkeit als Immobilien- und Versicherungskaufmann aufnehmen. Der am 02.08.1995 abgeschlossene unbefristete Arbeitsvertrag wurde laut Aktenvermerk vorgelegt. Demzufolge erfolgte die unbefristete Einstellung auf einen Dauerarbeitsplatz in Vollzeit (40 Wochenstunden), ein Tarifvertrag sollte keine Anwendung finden. Das ortsÄ¼bliche Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt der Einstellung wurde mit DM 5.000,00 angegeben. Der Arbeitgeber war mit dem zukÄ¼nftigen Arbeitnehmer weder verwandt noch verschwÄ¼gert. Zu Fragen stand der KlÄ¼ger unter der Telefonnummer 1865 zur VerfÄ¼gung. Am Ende des Antrages wurde die ErklÄ¼rung abgegeben und unterschriftlich unterzeichnet, dass die vorstehenden Angaben vollstÄ¼ndig und der Wahrheit entsprechend seien. Der Unterzeichnete verpflichtete sich darÄ¼ber hinaus, jede Ä¼nderung gegenÄ¼ber den Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der BeschÄ¼ftigungshilfe auswirkten, insbesondere die LÄ¼sung des ArbeitsverhÄ¼ltnisses, eine Verringerung des der Bemessung der BeschÄ¼ftigungshilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgeltes sowie eine Unterbrechung der Zahlung desselben. AuÄ¼erdem wurde die Verpflichtung unterzeichnet, dass bei einer LÄ¼sung des ArbeitsverhÄ¼ltnisses wÄ¼hrend der zwÄ¼lfmonatigen FÄ¼rderzeit aus GrÄ¼nden, die vom Unterzeichneten zu vertreten seien, die BeschÄ¼ftigungshilfe nach folgender MaÄ¼gabe zurÄ¼ckzuzahlen war: Bei einem Ausscheiden wÄ¼hrend der FÄ¼rderzeit die HÄ¼lfte des gewÄ¼hrten Zuschusses. Weiter wurde die Verpflichtung eingegangen, nach Ablauf des FÄ¼rderzeitraums auf Verlangen einen BeschÄ¼ftigungsnachweis sowie innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine BestÄ¼tigung der Krankenkasse vorzulegen, wonach der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung angemeldet war. Es wurde auÄ¼erdem erklÄ¼rt, dass das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis ohne eine FÄ¼rderung mit BeschÄ¼ftigungshilfe fÄ¼r Langzeitarbeitslose nicht oder erst zu einem spÄ¼teren Zeitpunkt zu Stande gekommen wÄ¼re. Schlie¼lich wurde versichert, die Richtlinien des Bundesministers fÄ¼r Arbeit und Sozialordnung zur DurchfÄ¼hrung der "Aktion BeschÄ¼ftigungshilfen fÄ¼r Langzeitarbeitslose 1995 mit 1999" sowie die hierzu ergangenen Hinweise erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Auf den Inhalt derselben, der sich aus dem Antragsformular (Stand 2/95) ergibt, wird vollinhaltlich Bezug genommen. Nachgeheftet ist ein Zettel, demzufolge das Geld auf das Konto der Firma B. bei der Volksbank T. zu Ä¼berweisen war. Nach Einholung einer Stellungnahme der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung gewÄ¼hrte die Beklagte durch Bescheid vom 25.08.1995 BeschÄ¼ftigungshilfe fÄ¼r die Einstellung des G. auf die Dauer von zwÄ¼lf Monaten unter Zugrundelegung eines Bruttoarbeitsentgeltes von DM 5.000,00 monatlich. In den ersten sechs Monaten wurden hiervon 60 v.H., mithin DM 3.000,00 monatlich gewÄ¼hrt, in den zweiten sechs Monaten 40 v.H. hiervon, mithin DM 2.000,00. Die Entscheidung beruhte, wie auf dem Bescheid vermerkt, auf den Richtlinien der Aktion BeschÄ¼ftigungshilfe fÄ¼r Langzeitarbeitslose. Die RÄ¼ckseite des Bescheides war als Bestandteil der Bewilligung zu beachten. Auf deren Einzelheiten (Stand 2/95) wird verwiesen.

Nach mehreren vergeblichen Aufforderungen durch das Amt, eine BestÄ¼tigung der Krankenkasse Ä¼ber die Anmeldung des G. zur Sozialversicherung vorzulegen, teilte das BÄ¼ro des KlÄ¼gers unter dem 15.12.1995 mit, G. habe zum 31.12.1995

gekündigt und sei ab diesem Tag freiberuflich tätig; es werde gebeten, die Forderung ab diesem Zeitpunkt einzustellen. Eine Bestätigung mit dem Nachweis der geleisteten Zahlung zur Sozialversicherung werde nach dem Ausscheiden eingereicht. Daraufhin wurden die Leistungen vorläufig eingestellt und der Kläger erneut aufgefordert, das entrichtete Arbeitsentgelt und die darauf entfallenen Sozialversicherungsbeiträge zu belegen. Am 19.04.1996 teilte letzterer der Beklagten telefonisch mit, dass G., an den er die Forderungsmittel weitergeleitet habe, seit Beginn der Tätigkeit freiberuflich tätig gewesen sei.

Im Rahmen der Anhörung gemäß [Â§ 24 SGB X](#) gab der Kläger unter anderem an, am 02.08.1996 habe Herr G. den Arbeitsvertrag ausgefertigt und an das Amt weitergeleitet, am 21.08.1996 sei dieser Vertrag widerrufen worden, was ebenfalls mitgeteilt worden sei. Er selbst habe nichts unternommen. Er sei erst anlässlich eines Anrufs im Februar 1996 auf die Zusendung des Sozialversicherungsnachweise hingewiesen worden. Persönlich habe er den Betrag in Höhe von DM 3.000,00 bis auf einen Bürokostenzuschuss in Höhe von DM 500,00 monatlich an den Beschäftigten ausgezahlt. Er halte sich wegen persönlicher Probleme angesichts der Scheidung im Juni 1995 für nicht geschäftsfähig. In Abänderung des ursprünglichen Arbeitsvertrages sei der Beschäftigte G. ab 01.08.1995, also ab Vertragsbeginn, als freier Mitarbeiter lediglich auf Provisionsbasis beschäftigt worden.

Die Beklagte nahm die Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 28.05.1996 mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Die Forderungsvoraussetzungen hätten nicht vorgelegen, da mit G. kein Arbeitsverhältnis begründet und das im Antrag angegebene Arbeitsentgelt nicht ausgezahlt worden sei. Gleichzeitig wurde die eingetretene Überzahlung inklusive der aufgelaufenen Zinsen zurückgefordert. Im Widerspruch wurde hiergegen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27.11.1997) geltend gemacht, weder habe der Kläger den Antrag auf Beschäftigungshilfe ausgefüllt noch unterzeichnet an die Beklagte weitergeleitet. Er habe den Arbeitsvertrag bereits am 21.08.1995 korrigiert.

II.

Vor dem angerufenen Sozialgericht (SG) München hielt der anwaltlich vertretene Kläger sein Vorbringen aufrecht, der Antrag vom 31.07.1995 sei ihm nicht bekannt, weder habe er diesen ausgefüllt, noch unterschrieben. Die ganze Angelegenheit sei von G. ausgegangen, demgegenüber er dargelegt habe, dass er kein Gehalt zahlen könne. Allerdings habe G. ihm bedeutet, dass er Leistungen von der Beklagten bekommen könne. Er selbst habe den Bewilligungsbescheid nicht erhalten und im Übrigen nicht betrügen wollen.

Die Beklagte wies auf die zahlreichen Widersprüche im Vortrag des Klägers im Verwaltungs- wie gerichtlichen Vorverfahren und schließlich im Klageverfahren hin. Auch habe der Kläger das Geld in Empfang genommen. Hinsichtlich der für den streitgegenständlichen Zeitraum vorliegenden Schuldfähigkeit des Klägers verwies sie auf Äußerungen des Amtsgerichts A. an das Strafgericht, insbesondere

ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr.S. , welches keine Einschränkung unterhalb der Schwelle des [Â§ 21 StGB](#) feststellen konnte und das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 20 StGB](#) ausgeschlossen habe.

Die 7. Kammer des SG MÃ¼nchen wies die Klage mit Urteil vom 16.07. 2002 im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, die RÃ¼cknahme der Bewilligung fÃ¼r die Vergangenheit beruhe auf unrichtigen bzw. unvollstÃ¤ndigen Angaben des KlÃ¤gers, welche sich dieser zumindest zurechnen lassen mÃ¼sse. Denn weder habe er mit G. ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet, noch ein Bruttoarbeitsentgelt von DM 5.000,00 gezahlt. G. sei vielmehr als Mitarbeiter auf Provisionsbasis beschÃ¤ftigt worden. DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger von dem Ã¼berweisungsbeitrag in HÃ¶he von DM 3.000,00 monatlich jeweils DM 500,00 als BÃ¼rokosten einbehalten. Soweit letzterer vortrage, den streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungsantrag nicht unterschrieben zu haben, werde auf seine zeitnahen Ã¼berweisungen vor dem Strafgericht verwiesen. Danach habe er zwar den Antrag nicht durchgelesen, aber sehr wohl unterschrieben. Dem von ihm unterschriebenen Antragsformular hÃ¤tte er ohne weiteres entnehmen kÃ¶nnen, dass die beantragte BeschÃ¤ftigungshilfe nur im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt werden konnte. Selbst unterstellt, der vom KlÃ¤ger vorgetragene Sachverhalt hÃ¤tte vorgelegen, reiche dieses nicht zu einer Verneinung der groben FahrlÃ¤ssigkeit. Der KlÃ¤ger sei als Versicherungsmakler in besonderem MaÃe damit vertraut, welche Auswirkungen und Bedeutung die Unterschrift unter AntrÃ¤gen habe. Eine mÃ¶gliche psychische BeeintrÃ¤chtigung aufgrund seines Scheidungsverfahrens seit Ende Juni 1995 Ã¤ndere nichts daran, dass er noch im Stande sei, rechtserhebliche ErklÃ¤rungen abzugeben und sich Ã¼ber deren Tragweite ein Bild zu machen. Insoweit habe sein Verteidiger schriftsÃ¤tzlich darauf verwiesen, dass der von G. vorformulierte Arbeitsvertrag auf die Initiative des KlÃ¤gers hin am 21.08.1995 umgewandelt worden und dabei festgehalten worden sei, dass G. als freier Mitarbeiter tÃ¤tig war. Dies zeige, dass der KlÃ¤ger in dieser Zeit durchaus fÃ¤hig gewesen sei, die TÃ¤tigkeit des G. richtig einzuschÃ¤tzen und einen abgeschlossenen unzutreffenden Arbeitsvertrag richtig zu stellen. Die RÃ¼cknahmeentscheidung sei auch hinsichtlich der HÃ¶he und der Verzinsung nicht zu beanstanden.

III.

Gegen das am 12.09.2002 zugestellte Urteil des SG legte der KlÃ¤ger am 14.10.2002 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) ein, welche er im Wesentlichen damit begrÃ¼ndete, zwischen ihm und G. sei nicht vereinbart worden, dass eine BeschÃ¤ftigung zu einem Gehalt von DM 5.000,00 monatlich erfolgen solle, vielmehr sollte eine TÃ¤tigkeit als freier Mitarbeiter geleistet werden. Er bezweifle nach wie vor, den Antrag unterschrieben zu haben. Selbst wenn dies doch erfolgt sei, dann lediglich aufgrund der Auffassung, G. benÃ¶tige eine BestÃ¤tigung, dass er einer freien TÃ¤tigkeit nachginge. Es kÃ¶nne durchaus sein, dass er den Antrag auch ungelesen unterschrieben habe. AuÃerdem habe er die erhaltenen FÃ¼rderbetrÃ¤ge nahezu vollumfÃ¤nglich an G. weitergegeben. Er habe die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht erkennen kÃ¶nnen, vielmehr geglaubt, bei den Zahlungen handle es sich um UnterstÃ¼tzungen des

Landratsamtes, die im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit des G. gezahlt worden seien.

Demgegenüber verweist die Beklagte darauf, dass der Kläger zumindest grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht habe. Er habe sich auf dem Antrag als Arbeitgeber ausgegeben, obwohl lediglich eine freie Mitarbeit in Frage gekommen sei. Selbst wenn er blanko unterschrieben hätte, müsste er die Angaben des G. gegen sich gelten lassen. Denn selbst bei einem Überfliegen des Formulars hätte ihm auffallen müssen, dass hier eine Rechtswidrigkeit aufgrund falscher Angaben gegeben sei. Außerdem habe er Zahlungen entgegen genommen, ohne deren Ursprung zu ergründen. Dies bedinge insgesamt eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Der Senat hat neben den Streitakten des ersten Rechtszuges die Leistungsakte der Beklagten und die Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Traunstein beigezogen. Nach dem Inhalt der Gerichtsakten hat sich der Kläger in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht A. am 21.10.1998 unter anderem dahingehend eingelassen, er habe den streitigen Antrag unterschrieben, jedoch weder gelesen noch ausgefüllt. Vom Arbeitsamt seien monatlich DM 3.000,00 an ihn überwiesen worden. Inhalt der Strafakten sind weiter Kontoauszüge der Hausbank des Klägers aus dem Jahre 1995, aus denen sich bei den Überweisungen des Arbeitsamtes P. deutlich der Verwendungszweck: laufende monatliche Beschäftigungshilfe für F. G. ergibt. Hinsichtlich der Verantwortung des Klägers im Zeitraum Juni mit Dezember 1995 wird vollinhaltlich auf das vom Strafgericht eingeholte Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. T. S. vom 14.04.1998 Bezug genommen.

In der Berufungsverhandlung hat die Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid dahingehend abgeändert, dass der überzahlte Betrag mit 6 % jährlich zu verzinsen ist.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 16.07.2002 und den Bescheid vom 28.05.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.1997 sowie des Änderungsbescheides vom 29.07.2004 aufzuheben.

Die Beklagte stellt den Antrag, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 16.07.2002 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtszüge, der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der oben aufgeführten Strafakten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 29.07.2004.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mangels Vorliegens einer Beschränkung grundsätzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulässige Berufung des Klägers, [Â§§ 143 ff. SGG](#),

erweist sich in der Sache als nicht begründet. Zu Recht hat das SG die zutreffend erhobene Anfechtungsklage abgewiesen.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 28.05.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11. 1997 sowie des Änderungsbescheides vom 29.07.2004, mit dem sie die Bewilligung von Beschäftigungshilfe mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und die Erstattung des zu Unrecht gewährten Betrags von DM 12.000,00 einschließlich der hierauf anfallenden Zinsen gefordert hat.

Wie das SG überzeugend im Einzelnen dargelegt hat, war die Beklagte berechtigt, den bei Erlass unrichtigen Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, Â§ 9 der Richtlinien für die "Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose 1995 mit 1999" vom 16.02.1995 (BAnz. Nr.36 vom 21.02.1995) i.V.m. [Â§ 45 Abs.1, 2 Satz 3 Nr.2 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 152 Abs.2 AFG](#). Ein schätzenswertes Vertrauen des Klägers auf den Bestand der Bewilligung liegt nämlich nicht vor. Deren Rechtswidrigkeit beruht darauf, dass von Anfang an keine beitragspflichtige Beschäftigung des G. vorgelegen hat. Vielmehr hat der Kläger, der eigenen Angaben im erstinstanziellen Verfahren zufolge nicht in der Lage gewesen ist, einem Angestellten in seiner Versicherungsagentur ein Gehalt zu zahlen, am 02.08.1995 einen formlichen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, welchen er bereits am 21.08.1995 rückwirkend dergestalt änderte, dass G. ab Vertragsbeginn als freier Mitarbeiter auf Provisionsbasis beschäftigt war, ohne dass dies dem Arbeitsamt mitgeteilt worden wäre und obwohl ihm der Inhalt der Richtlinien zur Durchführung der aktiven Beschäftigungshilfe sowie der hierzu ergangenen Hinweise zumindest bekannt gewesen sein muss. Selbst wenn er den Leistungsantrag nur oberflächlich gelesen haben sollte, hat er mit seiner Unterschrift auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben übernommen und ist weiter die dort im Einzelnen geregelten Verpflichtungen eingegangen. Dies muss er sich angesichts der höchststrichterlichen Rechtsprechung zur Belehrung durch Merkblätter zurechnen lassen, wie im Einzelnen weiter unten dargelegt wird. Er hat die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung zumindest infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße (grobe Fahrlässigkeit im Sinne des [Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 SGB X](#)) ist dann verletzt, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet worden ist, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, vgl. BSGE 42.184 (187). Dabei ist das Maße der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen des Beteiligten sowie der besonderen Umstände des Falles zu beurteilen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff, BSGE 35.108 (112)). Bezugspunkt für das grobfahrlässige Nichtwissen ist schon nach dem Wortlaut des [Â§ 45 SGB X](#) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die Behörde.

Mit dem BSG, vgl. SozR 5870 Nr.1 zu [Â§ 13 BKGG](#) u.a., begründet die Nichtbeachtung nachweislich ausgehender Hinweise zu einem konkreten

Leistungstatbestand im Allgemeinen grobe Fahrlässigkeit, wenn diese wie vorliegend so abgefasst waren, dass der Begünstigte deren Inhalt erkannt hat und die Aushändigung noch nicht lange zurücklag. In gleicher Weise liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Betroffene die Hinweise nicht gelesen hat, vgl. BSG vom 17.03.1981, [7 RAR 20/80](#). Die Berücksichtigung der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, des Einsichtsvermögens und des Verhaltens des langjährig als selbständiger Versicherungsmakler tätig gewesenene Klägers sowie der besonderen Umstände des Falles führen insoweit zu keiner anderen Beurteilung. Aufgrund der nicht erfüllten Forderungsvoraussetzungen eines beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit G. in Verbindung mit der unterschriebenen Versicherung des Klägers auf dem Leistungsantrag, hat letzterer auch zumindest grob fahrlässig nicht gewusst, dass der sich aus der streitgegenständlichen Bewilligung ergebende Anspruch auf Beschäftigungshilfe wegen der von Anfang an fehlenden Arbeitnehmereigenschaft des G. nicht gegeben war. Angesichts der in sämtlichen vorliegenden Akten dokumentierten Gewandtheit des Klägers und dessen Fähigkeit, seine Interessen nachdrücklich zu vertreten, lassen sich Gründe für ein Absehen vom Vorwurf der zumindest groben Fahrlässigkeit nicht erkennen. Auch die Behauptung, bei den vom Arbeitsamt auf sein Bankkonto überwiesenen Geldbeträgen habe es sich um Forderungsmassnahmen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder um eine Rente des G. gehandelt, ist anhand der in den Strafakten vorliegenden Überweisungsbelege widerlegt. Denn der Verwendungszweck der Beschäftigungshilfe für G. ist jeweils deutlich angegeben. Soweit sich der Kläger im Übrigen auf eine von seinem behandelnden Internisten ursprünglich auf einen engen Zeitraum von einer Woche befristete Unzurechnungsfähigkeit beruft, ist der hier streitgegenständliche Zeitraum der Antragstellung und Forderung nicht betroffen. Wie dem in den Strafakten enthaltenen neurologischen und psychiatrischen Gutachten des Medizinaldirektors Dr.S. vom 14.04.1998 zu entnehmen ist, kann nach dem Ausmaß und der Qualität der in dem Zeitraum Juni mit Dezember 1995 vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen im Fachbereich des Sachverständigen ausgeschlossen werden, dass die Voraussetzungen des [Â§ 20 StGB](#) vorgelegen haben und die Steuerungsfähigkeit des Klägers oberhalb der rechtserheblichen Schwelle des [Â§ 21 StGB](#) eingeschränkt gewesen ist.

Schließlich hält auch die geltend gemachte Erstattungsforderung einer rechtlichen Überprüfung stand. Infolge der Aufhebung der zugrunde liegenden Bewilligungen ist der Kläger zu Recht zur Rückzahlung der in diesem Zeitraum gewährten Beschäftigungshilfe verpflichtet, [Â§ 50 Abs.1 SGB X](#). Die Forderung, gegen die der Höhe nach Einwendungen nicht erhoben worden sind, ist auch rechnerisch nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die zum Schluss der mündlichen Verhandlung geforderten Zinsen, [Â§ 44 a Abs.3 Satz 1](#) der Bundeshaushaltsordnung, Art.6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 ([BGBl.I S.656](#)).

Der Senat verweist im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen sozialgerichtlichen Urteils und sieht insoweit von einer eigenen weiteren Darstellung ab, [Â§ 153 Abs.2 SGG](#).

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet werden, die dem KlÃ¤ger zu dessen zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chststrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶ufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024